

## **Garantiebedingungen für Autohero-Gebrauchtwagengarantie Premium Bronze**

Sehr geehrte/r Käufer/-in,  
wir gratulieren Ihnen zum Erwerb Ihres neuen Fahrzeuges. Sie erhalten zusätzlich zum Kaufvertrag unsere Gebrauchtfahrzeug-Garantie Premium Bronze kostenlos für 12 Monate zur Verfügung gestellt. Der Inhalt der Garantie ergibt sich aus dem Garantievertrag und den nachfolgend beschriebenen „Garantiebedingungen“.

### **Präambel:**

Der Verkäufer und Garantiegeber Autohero GmbH, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin (nachfolgend: „**Autohero**“ oder „**Garantiegeber**“) gewährt Ihnen als Käufer/-in und Garantiennehmer/-in (nachfolgend: „**Garantienehmer/-in**“) für das in dem Garantievertrag bezeichnete Fahrzeug (nachfolgend: „**Fahrzeug**“) eine Gebrauchtfahrzeug-Garantie (nachfolgend: „**Garantie**“).

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (im Folgenden „**Verbraucher**“).

Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (im Folgenden „**Unternehmer**“).

Willenserklärungen und Anzeigen – auch Schadenanzeigen – müssen unmittelbar an Autohero gerichtet werden.

Neben der Garantie stehen dem/der Garantiennehmer/-in die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag zu. Diese werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

### **Teil A: Welche Leistungen umfasst die Garantie und wer ist garantieberechtigt?**

#### **A-1 Für welche Fahrzeuge gilt die Garantie?**

(1) Die Garantie gilt – soweit sich aus (2) nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich für die unter A-2.2 aufgeführten Teile von serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Kfz-Art PKW, die zum Zeitpunkt der Überlassung des Gebrauchtfahrzeugs an den/die Garantiennehmer/-in in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet sind. „Gebrauchtfahrzeuge“ im Sinne dieser Garantiebedingungen sind Fahrzeuge, bei denen zum Zeitpunkt des Garantiebeginns (s. B-1) die Herstellergarantie abgelaufen ist.

(2) Teile von

- (a) allen nachträglich und nicht werkseitig getunten und leistungsgesteigerten Gebrauchtfahrzeugen sowie
- (b) Baustellenfahrzeugen, Kurierdienstfahrzeugen, Fahrschulfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung genutzt werden, fallen nicht unter die Garantie.

#### **A-2 Für welche Teile eines Fahrzeugs gilt die Garantie?**

##### **A-2.1 Garantiefall**

(1) Unter die Garantie fallen nur die unter A-2.2 einzeln aufgeführten Teile des Fahrzeuges. Der Garantiefall tritt ein, wenn eines der von der Garantie erfassten Teile innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht von der Garantie erfasster Teile oder Umstände (gemäß A 4.1), seine Funktionsfähigkeit verliert (nachfolgend: „Schaden“).

(2) Die Garantie gilt grundsätzlich nur dann, wenn ein Garantiefall innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auftritt. Befindet sich das Gebrauchtfahrzeug vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. sechs zusammenhängenden Wochen, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gilt die Garantie für diesen Zeitraum innerhalb der Grenzen des geographischen Europas. Tritt ein Garantiefall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas, auf und ist der vorgenannte Zeitraum von sechs Wochen überschritten, besteht für das Gebrauchtfahrzeug keine Garantie.

## A-2.2 Gedeckte Bauteile

Die Autohero-Gebrauchtwagengarantie Premium Bronze beinhaltet folgende Bauteile:

### Motor

- Ein- und Auslassventile
- Hydrostößel
- Kipphebel / Schlepphebel
- Kolben
- Kolbenbolzen
- Kolbenringe
- Kurbelwelle
- Kurbelwellenlager
- Motor-Ölkühler
- Motorblock
- Nockenwelle
- Nockenwellenverstellung
- Ölfiltergehäuse
- Ölpumpe
- Ölwanne
- Pleuel
- Pleuellager
- Schwungscheibe inkl. Zahnkranz
- Spann- und Gleitschienen
- Spannrolle / Umlenkrolle / Kettenspanner
- Steuergehäusedeckel
- Steuerkettenräder
- Steuerriemen /Steuerkette
- Ventildfeder
- Ventilführung
- Ventilsitz
- Zweimassenschwungrad
- Zylinderlaufbuchsen
- Zylinderkopf

### Kraftübertragung (Schalt- und Automatikgetriebe / Achsgetriebe)

- Bremsbänder
- Doppelkupplung des Doppelkupplungsgetriebes
- Drehmomentwandler
- Fliehkraftregler
- Getriebegehäuse
- Gleitsteine
- Hauptwelle
- Hydrokolben
- Innenteile des Schalt- und Automatikgetriebes
- Kupplungsgeberzylinder
- Kupplungsnehmerzylinder
- Lamellen
- Planetenräder
- Schaltaktuator
- Schaltgabel
- Schaltgestänge
- Schaltwelle
- Sonnenräder
- Steuereinheit
- Synchronkörper
- Synchronringe
- Tachoantrieb
- Vorgelegewelle
- Zahnräder

## A-3 Welche Leistungen und bis zu welcher Höhe werden unter der Garantie erbracht?

### A-3.1 Garantieleistungen

(1) Liegt ein Garantiefall im Sinne von A-2.1 vor, kann der/die Garantiennehmer/-in vom Garantiegeber die Durchführung der Reparatur des betroffenen, funktionsunfähigen – und vom Garantiefumfang erfassten – Teiles in dessen eigener Werkstatt oder in einer vom Garantiegeber bestimmten Dritt-Werkstatt verlangen. Der/die Garantiennehmer/-in und Autohero können sich darüber hinaus dahingehend abstimmen, dass die Reparatur in einer sonstigen Kfz-Meister-Werkstatt erfolgt.

Die technisch erforderlichen und tatsächlich bei der Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen – und vom Garantiefumfang erfassten – Teiles angefallenen Lohn- und Materialkosten (nachfolgend: „Reparaturkosten“) zahlt der Garantiegeber. Die Übernahme der Reparaturkosten pro Garantiefall durch den Garantiegeber erfolgt dabei maximal bis zu den unter A-3.2 aufgeführten Höchstbeträgen und zudem anteilig in dem nachfolgend unter A-3.3 beschriebenen Umfang. Darüber hinausgehende Reparaturkosten sind von der/dem Garantiennehmer/-in selbst zu tragen und werden in einer auf den/die Garantiennehmer/-in ausgestellten separaten Rechnung ausgewiesen.

Hinweis: Über die gesamte Laufzeit der Garantie hinweg werden Reparaturkosten insgesamt nur bis zur Höhe des nach A-3.2 ermittelten Tageswertes des Fahrzeugs bei Eintritt des zuletzt eingetretenen Garantiefalles übernommen. Dies bedeutet, dass unter dieser Garantie auch bei mehreren Garantiefällen Reparaturkosten

maximal bis zur Höhe des Tageswertes des Fahrzeugs im Zeitpunkt des zuletzt eingetretenen Garantiefalls übernommen werden.

(2) Die Übernahme der Reparaturkosten für die in A-2.2 vereinbarten Teile bei Eintritt eines Garantiefalls erfolgt stets auf Nettobasis. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

### A-3.2 Höchstbeträge für die Übernahme von Reparaturkosten pro Garantiefall

(1) Die Übernahme der Reparaturkosten ist pro Garantiefall auf den jeweiligen Tageswert zum Zeitpunkt des Schadenseintritts begrenzt.

(2) Für die Ermittlung des Tageswertes des Fahrzeugs wird stets die Grundausstattung gemäß Deutsche Automobil Treuhand GmbH ("DAT") des betreffenden Fahrzeugtyps ohne Aufpreisausstattung am Schadentag (ohne Berücksichtigung des eingetretenen Schadens) zugrunde gelegt. Folglich wirken sich Sonderausstattungen des Fahrzeuges auf den Tageswert im Sinne dieser Bedingungen in der Regel nicht aus. Ist für das Fahrzeug kein DAT-Wert zu ermitteln, ist auf den zum Schadentag unter marktüblichen Umständen erzielbaren Marktpreis für den betreffenden Fahrzeugtyp ohne Aufpreisausstattung (gemeiner Wert) abzustellen.

### A-3.3 Anteilige Übernahme der Reparaturkosten pro Garantiefall

(1) Übernommen werden pro Garantiefall die Reparaturkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungstabelle, jeweils beschränkt auf die in A-3.2 genannten Höchstsummen:

| Km-Stand bei Reparatur | Lohnkosten | Materialkosten |
|------------------------|------------|----------------|
| bis 50.000             | 100%       | 100%           |
| bis 60.000             | 100%       | 90%            |
| bis 70.000             | 100%       | 80%            |
| bis 80.000             | 100%       | 70%            |
| bis 90.000             | 100%       | 60%            |
| bis 100.000            | 100%       | 50%            |
| über 100.000           | 100%       | 40%            |

## A-4 Für welche Schäden sind Garantieleistungen ausgeschlossen?

### A-4.1 Ausgeschlossene Schäden

Eine Übernahme der Reparaturkosten unter der Garantie ist ausgeschlossen für Schäden (A-2.1), die

- durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Gebrauchtfahrzeug einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;
- durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;
- durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;
- durch einen Tierbiss, Wassereinbruch oder Frost verursacht worden sind;
- dem/der Garantienehmer/-in bei Abschluss der Garantie aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags beim Verkauf des Fahrzeugs oder durch andere Umstände positiv bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;
- durch eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs (z. B. Überschreiten der zulässigen Achs- und Anhängelasten) oder unter Missachtung der Betriebsanleitung (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;

g) durch Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verursacht worden sind, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (damit sind legale wie illegale Straßenrennen gleichermaßen gemeint); dasselbe gilt für Schäden, die mit den vorgenannten Fahrveranstaltungen und Übungsfahrten im Zusammenhang stehen;

#### **A-4.2 Ausgeschlossene Teile**

Von der Garantie ausgeschlossen sind zudem

- a) Teile, die in der Beschaffenheit, die sie bei Schadeneintritt haben, nicht vom Hersteller genehmigt bzw. genehmigungsfähig sind (z. B. Veränderungen durch herstellereigenes Zubehör oder Tuning), es sei denn, sie wurden durch Autohero eingebaut mitverkauft;
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z. B. Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen, Bremsbeläge, -scheiben und Kupplung);
- c) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen.

#### **A-5 Ist der Anspruch auf die Garantieleistung abtretbar?**

Der Anspruch auf die Garantieleistung ist ohne vorherige Zustimmung von Autohero, die in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, nicht abtretbar.

#### **A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?**

Soweit für einen Schaden (A-2.1) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus einem anderweitigen Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder schadenersatzpflichtig ist, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Garantiegeber leistet nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, werden keine Reparaturkosten übernommen, die den Gesamtschaden übersteigen.

#### **A-7 Welche Pflichten treffen den/die Garantiennehmer/-in bei Eintritt des Garantiefalls?**

##### **A-7.1 Anzeige-, Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten**

Bei Eintritt eines Schadens treffen den/die Garantiennehmer/-in folgende Pflichten:

##### **A-7.1.1 Anzeigepflicht**

Der/die Garantiennehmer/-in muss Autohero einen Schaden innerhalb einer Woche in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen. Der/die Garantiennehmer/-in muss Autohero unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Garantiennehmer/-in den Schadenfall Autohero bereits angezeigt hatte.

##### **A-7.1.2 Mitwirkungspflicht**

(1) Für den Fall, dass eine Reparatur nicht in einer Werkstatt des Garantiegebers oder einer von diesem bestimmten Dritt-Werkstatt durchgeführt wird, ist Autohero dem/der Garantiennehmer/-in gegenüber weisungsberechtigt, in welcher sonstigen Kfz-Meister-Werkstatt die Reparatur durchzuführen ist. Vor Beauftragung und Durchführung der Reparaturarbeiten muss der Garantiennehmer einen Kostenvoranschlag zur Freigabe an Autohero einreichen. Bis zur Reparaturfreigabe durch Autohero darf der/die Garantiennehmer/-in keine Veränderungen an den garantierten Teilen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Beauftragung der Reparatur erfolgt durch Autohero.

(2) Auf Verlangen von Autohero ist der/die Garantiennehmer/-in verpflichtet, defekte ausgebaute Teile (i) zur Begutachtung einzusenden und (ii) bis zur endgültigen Klärung des Schadenfalls aufzubewahren. Autohero wird bei Bedarf insoweit auf den/die Garantiennehmer/-in zukommen und in Textform mitteilen, welche Teile einzusenden und aufzubewahren sind. Die Kosten für die Verpackung und Einsendung der Teile übernimmt der Garantiegeber, wenn der Schaden von der Garantie abgedeckt ist.

(3) Auf Verlangen von Autohero hat der/die Garantiennehmer/-in eine Besichtigung des Gebrauchtfahrzeugs vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Gebrauchtfahrzeug zu ermöglichen, bevor der Reparaturauftrag erteilt wird.

Autohero wird mit dem/der Garantienehmer/-in im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen.

(4) Der/die Garantienehmer/-in muss alles tun, was zur Feststellung des Garantiefalls und des Umfangs der Leistung unter der Garantie erforderlich ist. Der/die Garantienehmer/-in muss insbesondere

- a) auf Verlangen von Autohero darlegen und nachweisen, dass an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich der Inspektion des Klimaanlage-Systems sowie Wasser-, Frostschutz- und Ölwechseln) in einer vom Hersteller oder durch Autohero anerkannten Kfz-Fachwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden;
- b) Autohero in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, wenn Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob er einen Defekt am Kilometerzähler kennt und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist Autohero der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;
- c) auf Verlangen von Autohero in Textform bestätigen, dass Vorschäden und erkennbar reparaturbedürftige Teile an dem Fahrzeug stets fachgerecht in einer vom Hersteller oder von Autohero anerkannten Kfz-Meisterwerkstatt repariert worden sind;
- d) auf Verlangen von Autohero in Textform bestätigen, dass für das Fahrzeug ausschließlich geeignete Betriebs- und Schmierstoffe verwendet worden sind; und
- e) auf Verlangen von Autohero in Textform bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das Fahrzeug betroffen war, wahrgenommen worden sind.

#### **A-7.1.3 Schadenminderungspflicht**

Der/die Garantienehmer/-in muss bei Eintritt eines Schadensfalls nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei hat der/die Garantienehmer/-in Weisungen, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen der Autohero – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

#### **A-7.2 Rechtsfolgen einer Verletzung der Auskunfts-, Aufklärungs- oder Schadenminderungspflichten**

Verletzt der/die Garantienehmer/-in im Schadenfall vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in A-7.1.1 bis 7.1.3 beschriebenen Pflichten, entfällt der Garantieanspruch. Der Garantiegeber bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der/die Garantienehmer/-in nachweist, dass die Verletzung einer der in A-7.1.1 bis 7.1.3 beschriebenen Pflichten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn eine der in A-7.1.1 bis 7.1.3 beschriebenen Pflichten arglistig verletzt wurde.

#### **A-7.3 Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach Herstellervorgaben bei einem Kfz-Meisterbetrieb**

Voraussetzung für die Gültigkeit der Garantie ist die Durchführung aller **nach Herstellervorgaben anfallenden Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten** bei einem Kfz-Meisterbetrieb ab Beginn der Garantielaufzeit.

#### **A-8 Wann ist die Garantieleistung fällig?**

Die Garantieleistung ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Reparaturrechnung bei Autohero, sofern die zur Feststellung des Schadensfalls und des Umfangs der Garantieleistung notwendigen Erhebungen bereits abgeschlossen sind, ansonsten mit Abschluss der Erhebungen.

#### **A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?**

(1) Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die dem/der Garantienehmer/-in durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, werden nur dann erstattet, wenn Autohero den/die Garantienehmer/-in zuvor zur Vornahme dieser Maßnahmen aufgefordert hat und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Garantiefall vorliegt. Die Kosten für Sachverständigengutachten, die der/die Garantienehmer/-in zur Feststellung eines Schadens oder zur Höhe der Reparaturkosten in Auftrag gegeben hat, werden nur dann erstattet, wenn die Beauftragung des Sachverständigen den Umständen nach geboten war und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Garantiefall vorliegt. (2) Der Anspruch des/der Garantienehmers/-in auf Erstattung der Schadenermittlungskosten ist binnen zwei Wochen nach Eingang der Rechnung über diese Kosten bei Autohero fällig.

## **A-10 Wann ist der Garantiegeber aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?**

### **A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalls**

(1) Führt der/die Garantiennehmer/-in den Schadenfall vorsätzlich herbei, so ist der Garantiegeber nicht zur Leistung unter der Garantie verpflichtet.

(2) Führt der/die Garantiennehmer/-in den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Garantiegeber berechtigt, die Garantieleistung in einem der Schwere des Verschuldens des/der Garantiennehmer/-in entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **A-10.2 Arglistige Täuschung**

Der Garantiegeber ist zudem leistungsfrei, wenn der/die Garantiennehmer/-in arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Garantiefalls oder die Höhe der Garantieleistung von Bedeutung sind, getäuscht oder zu täuschen versucht hat.

## **A-11 Für wen gilt die Garantie?**

### **A-11.1 Zugelassene Garantiennehmer**

Die vorliegende Garantie besteht für Verbraucher, jedoch nicht für Unternehmer.

## **Teil B: Wann beginnt und endet die Garantie?**

### **B-1 Für welchen Zeitraum gilt die Garantie?**

Die Garantie gilt für die Garantiedauer von 12 Monaten ab Beginn der Laufzeit der Garantie.

Im Falle des Bestehens einer Herstellergarantie nach dem Kauf des Fahrzeuges, gilt die Herstellergarantie vorrangig zur Autohero-Gebrauchtwagengarantie. Wenn im Zeitraum der Garantiedauer die Herstellergarantie abläuft, so gilt ab diesem Tag die Autohero-Gebrauchtwagengarantie, sodass die beschriebene Garantiedauer von 12 Monaten erhalten bleibt (Aufstockung).

### **B-2 Wann beginnt die Laufzeit der Garantie?**

Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeuges an den Garantiennehmer, frühestens jedoch zu dem Datum, welches mit dem Garantiennehmer vereinbart wurde.

### **B-3 Widerruf**

(1) Die Garantie kann innerhalb der gesetzlichen 14-tägigen Widerrufsfrist widerrufen werden, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt, der Vertrag ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen ist und Gegenstand des Vertrages eine entgeltliche Leistung ist. Bei der Autohero-Gebrauchtwagengarantie Premium Bronze besteht daher kein Widerrufsrecht.

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(3) Das Widerrufsrecht beginnt an dem Tag, an dem das Fahrzeug vom Verkäufer an den Käufer oder an einen von diesem benannten Frachtführer übergeben worden ist.

(4) Zur Ausübung des Widerrufsrechts muss der Kunde Autohero über seinen Entschluss, den Kaufvertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann für den Widerruf das Muster-Widerrufsformular aus Artikel 246a § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nutzen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

(5) Autohero schlägt vor, dass der Kunde zur Ausübung des Widerrufsrechts die E-Mail-Adresse [widerruf@autohero.com](mailto:widerruf@autohero.com) verwendet. Ansonsten kann der Kunde seinen Widerruf auch an die Postanschrift Autohero GmbH, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin übermitteln.

(6) Nach Widerruf des Kaufvertrages wird Autohero alle erhaltenen Zahlungen binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung eingegangen ist, an den Kunden zurückzahlen. Für die Rückzahlung wird Autohero dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Kunde beim Kauf eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für die Rückzahlung wird kein Entgelt berechnet.

(7) Durch den Widerruf wird der Kaufvertrag über das Fahrzeug nicht berührt.

### **Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?**

#### **C-1 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne dieser Bedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.

#### **C-2 Anwendbares Recht**

Diese Garantie unterliegt der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts.

#### **C-3 Rechtsstreitigkeiten**

Etwaige Klagen aus der Garantie sind gegen den Garantiegeber zu richten. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Sollte der Garantiennehmer ein/e Kaufmann/-frau bzw. ein Unternehmer sein, so ist ausschließlich zuständiges Gericht das Amtsgericht Berlin-Mitte bzw. das diesem übergeordnete Landgericht.